LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 8/4043**
8. Wahlperiode **26.09.2024**

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehlrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stand der Entwaffnung von Rechtsextremistinnen/Rechtsextremisten und Reichsbürgerinnen/Reichsbürgern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Landesregierung hat sich die Entwaffnung von Rechtsextremistinnen/Rechtsextremisten zum Ziel gesetzt. Doch die Anzahl bewaffneter Verfassungsfeindinnen/Verfassungsfeinde ist im vergangenen Jahr nicht gesunken, sondern, im Gegenteil, gestiegen. Laut Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung Christian Pegel (SPD) bewahrten Ende 2023 landesweit 111 als rechtsextrem eingestufte Personen 272 Waffen zu Hause auf, etwa als Sportschützinnen/Sportschützen, Mitglieder in Schützenvereinen oder als Jägerinnen/Jäger. Zudem besaßen 26 Reichsbürgerinnen/Reichsbürger insgesamt 27 Waffen und fünf Personen aus der Gruppe der sogenannten verfassungsfeindlichen Delegitimiererinnen/Delegitimierter 26 Waffen. Zum Vergleich: Ende 2022 ging das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung noch von 46 Rechtsextremistinnen/Rechtsextremisten und elf Reichsbürgerinnen/Reichsbürgern aus, die zusammen 288 Waffen besaßen.

1. Wie viele Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürgerinnen/Reichsbürger und Selbstverwalterinnen/ Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, verfügen in Mecklenburg-Vorpommern über welche Art einer Waffenbesitzkarte (bitte nach Phänomenbereich, Art der Waffenbesitzkarte, Anzahl der Waffen auflisten)?

Die hier bekannten Extremisten verfügen über Waffenbesitzkarten als Jäger oder Sportschützen, eine Person auch als Sammler.

Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 25. September 2024 beantwortet.

Die Anzahl der bekannten Extremisten, die über eine oder mehrere Waffenbesitzkarten verfügen, beträgt zum Stichtag 2. September 2024:

Phänomenbereich	Anzahl der Personen
„Rechtsextremismus“	54
„Reichsbürger und Selbstverwalter“	10
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	4

Zudem ist es möglich, dass eine Person über mehrere Waffenbesitzkarten oder auch zusätzlich über einen Kleinen Waffenschein verfügt.

Die bezifferten Personen besitzen zum Stichtag 2. September 2024 nachfolgende Anzahl an Waffen:

Phänomenbereich	Anzahl der Waffen
„Rechtsextremismus“	290
„Reichsbürger und Selbstverwalter“	28
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	26

2. Wie viele Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürgerinnen/Reichsbürger und Selbstverwalterinnen/ Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, verfügen in Mecklenburg-Vorpommern über einen Kleinen Waffenschein im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG (bitte nach Phänomenbereich auflisten)?

Die Anzahl der bekannten Extremisten, die über einen Kleinen Waffenschein verfügen, beträgt zum Stichtag 2. September 2024:

Phänomenbereich	Anzahl der Personen
„Rechtsextremismus“	59
„Reichsbürger und Selbstverwalter“	22
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	-

Zudem ist es möglich, dass eine Person neben einem Kleinen Waffenschein auch über eine oder mehrere Waffenbesitzkarten verfügt.

3 In wie vielen Fällen wurde seit 2022 Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürgerinnen/Reichsbürger und Selbstverwalterinnen/Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, eine waffenrechtliche Erlaubnis entzogen (bitte nach Jahr und waffenrechtlicher Erlaubnis auflisten)?

a) Aus welchen Gründen wurde diesen Personen eine Waffenbesitzkarte entzogen (bitte nach dem jeweiligen Jahr und den Fällen sowie Unterfällen der §§ 5 bis 8 WaffG differenzieren)?
b) Aus welchen Gründen wurde diesen Personen ein Kleiner Waffenschein entzogen (bitte nach dem jeweiligen Jahr und den Fällen sowie Unterfällen der §§ 5 bis 8 WaffG differenzieren)?
c) In wie vielen Fällen und mit welchem Ergebnis wurden die behördlichen Entscheidungen zum Entzug einer waffenrechtlichen Erlaubnis gerichtlich überprüft?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

	REX	**RuS**	**DEL**
Waffenbesitzkarte	2 (2023) 1 (2024)	2 (2022) 2 (2024)	0
Kleiner Waffenschein	0	1 (2022)	0
gesamt	**3**	**5**	**0**

Legende:
REX: Rechtsextremismus
RuS: Reichsbürgerinnen/Reichsbürger und Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter
DEL: Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

Insgesamt wurden nach Angaben der Waffenbehörden neun Entscheidungen gerichtlich angegriffen. Sieben der Verfahren sind noch offen, in zwei Fällen wurden die behördlichen Entscheidungen bestätigt.

Nicht alle Waffenbehörden konnten Angaben zu den Fragen a) und b) machen, da die Daten dort nicht entsprechend differenziert werden können. Daher ist die Angabe der angegriffenen Entscheidungen höher als die Angabe der Entscheidungen insgesamt.

4. Gegen wie viele Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürgerinnen/Reichsbürger und Selbstverwalterinnen/Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind und über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen, wurde seit 2022 ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat eingeleitet (bitte je Jahr auflisten)?

Jahr	Anzahl Personen
2022	19
2023	20
2024	10

Die Angaben für das Jahr 2024 beziehen sich auf den Stichtag 1. September 2024.

5. Wie viele Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürgerinnen/Reichsbürger und Selbstverwalterinnen/Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, verfügen über eine Erlaubnis zum Herstellen von oder zum Handeln mit Schusswaffen oder Munition (§§ 21, 26 WaffG)?
In wie vielen Fällen wurde eine solche Erlaubnis seit 2022 aus welchen Grund entzogen (bitte nach Jahr und Grund auflisten)?

Es verfügen drei Personen aus dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ über eine Erlaubnis zum Herstellen von oder zum Handeln mit Schusswaffen oder Munition.

Nach Angaben der Waffenbehörden wurde keine der Erlaubnisse entzogen.

6. Wie viele Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürgerinnen/Reichsbürger und Selbstverwalterinnen/Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, verfügen über eine Schießstättenerlaubnis (§ 27 WaffG)?
In wie vielen Fällen wurde eine solche Erlaubnis seit 2022 aus welchem Grund entzogen (bitte nach Jahr und Grund auflisten)?

Es verfügt eine Person aus dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ über eine Schießstättenerlaubnis.

Die Erlaubnis wurde nach Angaben der Waffenbehörden nicht entzogen.

7. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Teilnahme von Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürgerinnen/Reichsbürger und Selbstverwalterinnen/Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, an Schießübungen im In- und Ausland seit 2022?

 a) In wie vielen Fällen wurden Schießtrainings von Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürgerinnen/Reichsbürger und Selbstverwalterinnen/Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, organisiert (bitte je Jahr auflisten)?
 b) In wie vielen Fällen nahmen Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürgerinnen/Reichsbürger und Selbstverwalterinnen/Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, an Schießtrainings von nicht diesen Phänomenbereichen zuzuordnenden Veranstalterinnen/Veranstaltern teil (bitte je Jahr auflisten)?

Die Fragen 7, a) und b) werden nachfolgend zusammenhängend beantwortet.

Die Teilnahme von Rechtsextremisten an Schießübungen im In- und/oder Ausland ist hier wie folgt bekannt geworden: 2022: 1, 2024: 1.

Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

Die Landesregierung lehnt im Hinblick auf Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Äußerung zu den geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, insbesondere zu deren Arbeitsweise, Strategie und Erkenntnisstand in Bezug auf bestimmte Personen oder Organisationen, ab. Es wird auf die Zuständigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß § 27 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern und deren umfassendes Auskunftsrecht gemäß § 29 Absatz 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

8. Wie viele waffenrechtliche Kontrollen bei Waffenbesitzerinnen/Waffenbesitzern haben Landkreise und kreisfreie Städte seit 2022 durchgeführt (bitte nach Jahren auflisten)?

 a) Wie viele Waffenbesitzerinnen/Waffenbesitzer wurden bei den Kontrollen tatsächlich angetroffen (bitte nach Jahren auflisten)?
 b) In wie vielen Fällen wurden bei den Kontrollen Rechtsverstöße festgestellt, beanstandet und/oder zur Anzeige gebracht (bitte nach Jahren und Maßnahme auflisten)?
 c) In wie vielen Fällen wurden bei den Kontrollen Waffen und Waffenteile sichergestellt (bitte nach Jahren auflisten)?

Die Fragen 8, a), b) und c) werden nachfolgend zusammenhängend beantwortet.

Jahr	Zahl der durchgeführten Aufbewahrungskontrollen	angetroffene Waffenbesitzer	festgestellte Rechtsverstöße	Abgabe/Sicherstellung von Waffen und Waffenteilen
2022	4 921	2 534	- in 121 Fällen lag ein Aufbewahrungsverstoß vor - in 25 Fällen wurde Strafanzeige erstattet - in 91 Fällen wurden Ordnungswidrigkeiten festgestellt	30
2023	7 174	2 960	- in 139 Fällen lag ein Aufbewahrungsverstoß vor - in 39 Fällen wurde Strafanzeige erstattet - in 85 Fällen wurden Ordnungswidrigkeiten festgestellt	59
2024	2 423	1 108	- in 66 Fällen lag ein Aufbewahrungsverstoß vor - in 5 Fällen wurde Strafanzeige erstattet - in 48 Fällen wurden Ordnungswidrigkeiten festgestellt	32

Die Angaben für das Jahr 2024 beziehen sich auf den Stichtag 30. Juni 2024. Eine weitere Differenzierung der Angaben zu angezeigten Straftaten bzw. festgestellten Ordnungswidrigkeiten ist nicht möglich, da diese Daten nicht erhoben werden.

9. Wie bewertet die Landesregierung den aktuellen Stand ihres Vorhabens, „konsequent rechtsextreme Strukturen beispielsweise durch Waffenbesitzkontrolle und die Entwaffnung von Extremisten zurück[zu]drängen“ (siehe Koalitionsvertrag für die 8. Legislaturperiode, Randnummer 497)?

 a) Wie viele Beschäftigte sind in den Waffenbehörden seit 2022 für die Erteilung und Entziehung waffenrechtlicher Erlaubnisse sowie für die Durchführung waffenrechtlicher Kontrollen zuständig (bitte nach Vollzeitäquivalenten pro Landkreis/kreisfreier Stadt und Jahr auflisten)?
 b) Inwiefern sieht die Landesregierung den Bedarf, die personelle und sachliche Ausstattung der Waffenbehörden zu verbessern?
 c) Inwiefern sieht die Landesregierung gerade nach den aktuell ergangenen Gerichtsentscheidungen gesetzgeberische Handlungsbedarfe, um die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse an Personen, die einem der Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“, „Reichsbürgerinnen/Reichsbürger und Selbstverwalterinnen/ Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind, zu verhindern und erteilte waffenrechtliche Erlaubnisse zu entziehen?

Die Fragen 9, a), b) und c) werden nachfolgend zusammenhängend beantwortet.

Landkreis/kreisfreie Stadt	**2022**	**2023**	**2024**
Ludwigslust-Parchim	3	3	3
Nordwestmecklenburg	3,5	3,5	3,5
Landeshauptstadt Schwerin	0,8	0,8	1,3
Rostock	3,5	3,5	4,5
Universitäts- und Hansestadt Rostock	k. A.	k. A.	k. A.
Mecklenburgische Seenplatte	k. A.	k. A.	k. A.
Vorpommern-Rügen	1,8	Januar bis Juni: 1,8 Juli bis Dezember: 2,8	Januar bis Februar: 2,8 März bis Mai: 1,8 ab September: 2,6
Vorpommern-Greifswald	2	2	2

Darüber hinaus haben einige Landkreise einen eigenen Vollzugsdienst, der die Waffenbehörden bei der Durchführung von Aufbewahrungskontrollen unterstützt bzw. diese im Auftrag der Waffenbehörden eigenständig durchführt.

Die personelle und sachliche Ausstattung der Waffenbehörden liegt in der Hoheit der Landkreise bzw. kreisfreien Städte, die diese Aufgabe im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises erfüllen. Aus Sicht der Landesregierung erfüllen die Waffenbehörden ihre Aufgaben jedoch, was sich beispielsweise in der Zahl der durchgeführten Aufbewahrungskontrollen niederschlägt. Vorgesehen ist, dass jede Person, die legal Waffen oder Waffenteile besitzt, mindestens alle acht Jahre mit einer Aufbewahrungskontrolle rechnen muss, lediglich im Zuständigkeitsbereich zweier Waffenbehörden wird dieser Wert leicht überschritten.

Auch die Besprechungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung mit den Waffenbehörden unter Beteiligung des Verfassungsschutzes und der Polizei zur Entwaffnung von Extremisten ergaben, dass die Waffenbehörden die Einzelfälle sorgfältig prüfen.

Das Waffengesetz ermöglicht es, Extremisten die waffenrechtlichen Erlaubnisse zu entziehen. Im Einzelfall kann es jedoch schwierig sein, die Zugehörigkeit einer Person zu einer extremistischen Gruppierung in einer Form nachzuweisen, die den Entzug einer waffenrechtlichen Erlaubnis begründet. Können Personen beispielsweise nur auf Grundlage von Erkenntnissen, die durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel erlangt wurden, einer extremistischen Bestrebung zugeordnet werden, muss immer abgewogen werden, ob und, wenn ja, wie diese Erkenntnisse in ein Verfahren der Waffenbehörde eingeführt werden können, um gegebenenfalls die Arbeitsweise oder nachrichtendienstliche Quellen des Verfassungsschutzes nicht offenzulegen und damit die Arbeitsfähigkeit des Verfassungsschutzes zu erhalten.

Eine Änderung des Waffengesetzes dahingehend, dass Personen allein dadurch, dass sie durch eine Verfassungsschutzbehörde als Extremisten erkannt wurden, waffenrechtlich unzuverlässig sind, würde es den Waffenbehörden tatsächlich erleichtern, den Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse zu begründen. Es bedeutete aber auch, dass sich der Rechtsschutz gegen diese Entscheidung lediglich verlagern würde, denn die Betroffenen würden davon erfahren, dass sie als Extremisten bewertet werden, und könnten gegen diese Einstufung ebenfalls gerichtlich vorgehen. Die oben beschriebene Abwägung zwischen den Interessen der betroffenen Person und dem Schutz der Arbeitsweise oder nachrichtendienstlichen Quellen würde lediglich verlagert.

10. Das Bund-Länder-Forum zum Themenkomplex „Entwaffnung von Rechtsextremisten“ soll als Plattform dienen, um alle auf Bundes- und Länderebene beteiligten Vertreterinnen/Vertreter der Innenministerien/-senatsbehörden, des Verfassungsschutzverbunds sowie der Waffenbehörden zusammenzubringen.

 Inwiefern trägt dieses Forum zur Entwaffnung von Rechtsextremistinnen/Rechtsextremisten bei?
 Welche Verbesserungen des behördlichen Informationsaustausches wären aus Sicht der Landesregierung noch erforderlich?

Nach Überzeugung der Landesregierung wird die Zielsetzung der Tagung „Entwaffnung von Rechtsextremisten“, die Ausfluss des „Aktionsplans gegen Rechtsextremismus“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ist, erreicht. Der Austausch der Vertreter verschiedener mit der Thematik befasster Akteure – Waffen-, Aufsichts- und VS-Behörden – ist zielführend und förderlich. Der rege Austausch zum erfolgreichen Vorgehen (best practices) der verschiedenen Behörden anhand von realen Fallkonstellationen ermöglicht neue Sichtweisen und Problemlösungen für die hiesige Fallbearbeitung. Darüber hinaus werden aktuelle und zukünftige Herausforderungen im Sachgebiet ressortübergreifend erörtert.

Der interdisziplinäre Ansatz der Tagung „Entwaffnung von Rechtsextremisten“ wurde im Land übernommen. Seit diesem Jahr finden regelmäßig sogenannte Fallkonferenzen zwischen den jeweiligen Waffenbehörden der Landkreise, der obersten Waffenbehörde, Polizei, bei Bedarf mit den Staatsanwaltschaften und dem Verfassungsschutz statt. Im Rahmen dieser Sitzungen werden konkrete Sachverhalte als auch neue Entwicklungen im Aufgabenfeld thematisiert.